

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15/2015 „Ferienhof Hinzenkamp“ der Stadt Eggesin

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 03. März 2016 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15/2015 „Ferienhof Hinzenkamp“ in der Fassung vom Januar 2016 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der in der Anlage 1 dargestellte Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 24, 25/5, 25/6, 26 und 30/2 der Flur 6, Gemarkung Eggesin einer kleinbäuerlichen Hofstelle am Hinzenkamp.

Planungsziel ist die Umnutzung des vorhandenen baulichen Bestands als Ferienwohnungen sowie der Ausbau des touristischen Freizeitangebotes. Es sollen bis zu 10 Ferienwohnungen für ca. 40 Gäste mit den dazu notwendigen gastronomischen und sanitären Einrichtungen geschaffen werden. Zur Wahrung des bäuerlichen Charakters soll hofnah ein Streichelgehege in das touristische Konzept integriert werden.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15/2015 „Ferienhof Hinzenkamp“, mit der Begründung und des Umweltberichts sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

02.05.2016 – 03.06.2016

in der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

montags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
dienstags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 9.00 - 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
donnerstags	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
freitags	von 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich zu Planentwurf, Begründung und Umweltbericht liegen Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt Eggesin wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden können:

a) Stellungnahme des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 23. November 2015

Naturschutz

Vogelschutzgebiet (SPA; DE 2350-401) Ueckermünder Heide

Der B-Plan grenzt an ein SPA-Gebietes. Nach § 34 BNatSchG besteht das Erfordernis zu einer Vorprüfung, die im Umweltbericht mit zu verarbeiten ist.

hierzu liegt aus: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“, Bearbeitungsstand: Januar 2016
Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete, Bearbeitungsstand: Januar 2016

Artenschutz

In und/oder an den umzubauenden Gebäuden können sich Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten von geschützten Tierarten befinden. Es ist eine spezielle Artenuntersuchung durch einen Fachmann vorzunehmen.

hierzu liegt aus: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bearbeitungsstand: März 2016
Umweltbericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, Bearbeitungsstand:
Januar 2016

Eingriff/Ausgleich

Alle Flächen, die zusätzlich zu den bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen werden sollen, müssen hinsichtlich des Eingriffs ausgeglichen werden. Dies gilt auch für die Zuwegung und eine Einzäunung des Grundstücks.

hierzu liegen aus: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Bearbeitungsstand: Januar 2016

Biotopschutz

Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen sind verboten. Die untere Naturschutzbehörde stellt keine Ausnahme in Aussicht.

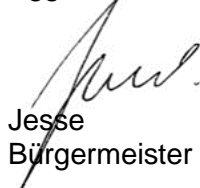
hierzu liegen aus: Begründung, Bearbeitungsstand: Januar 2016
Umweltbericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, Bearbeitungsstand:
Januar 2016

Baumschutz/Gehölzschutz

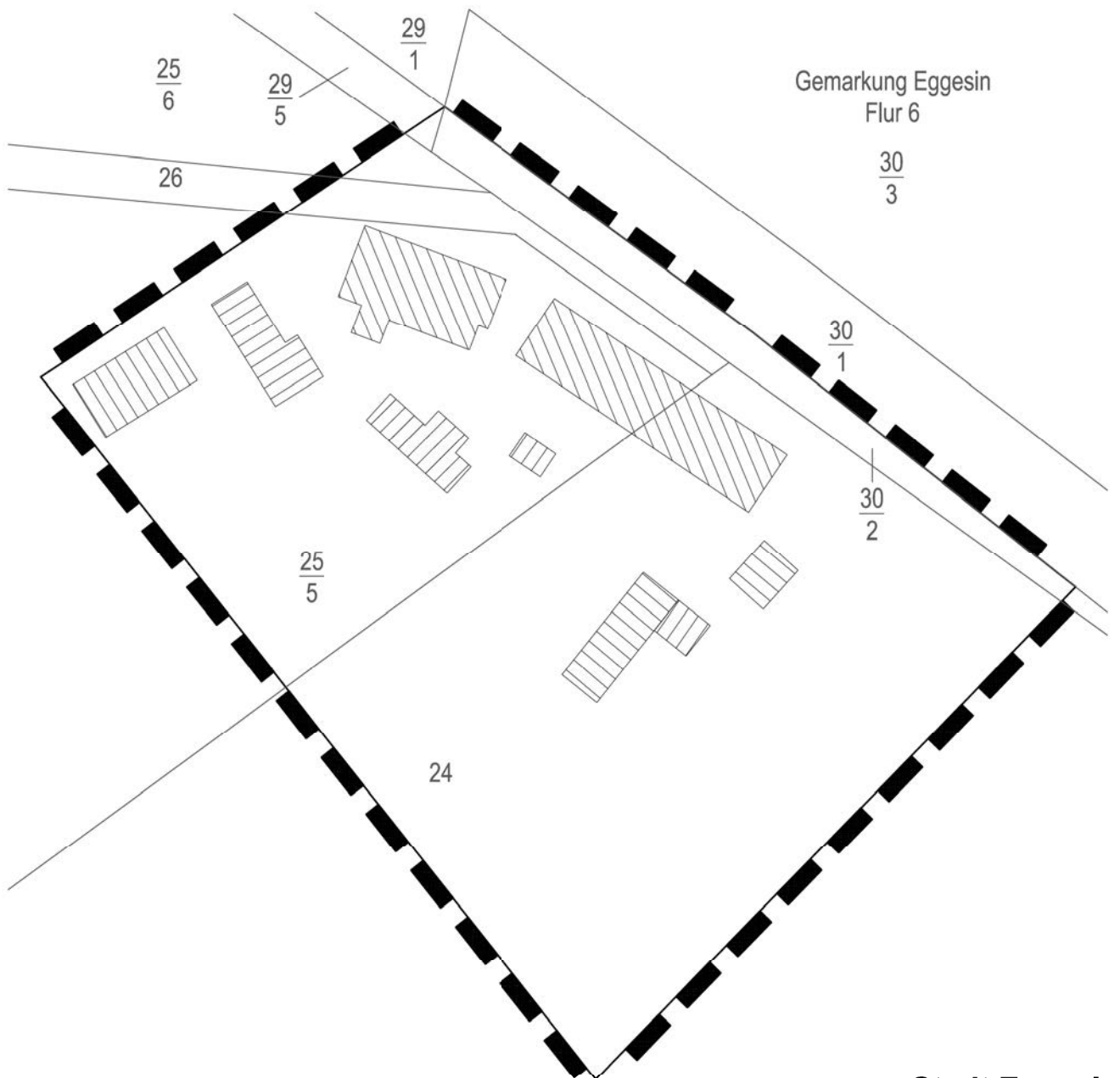
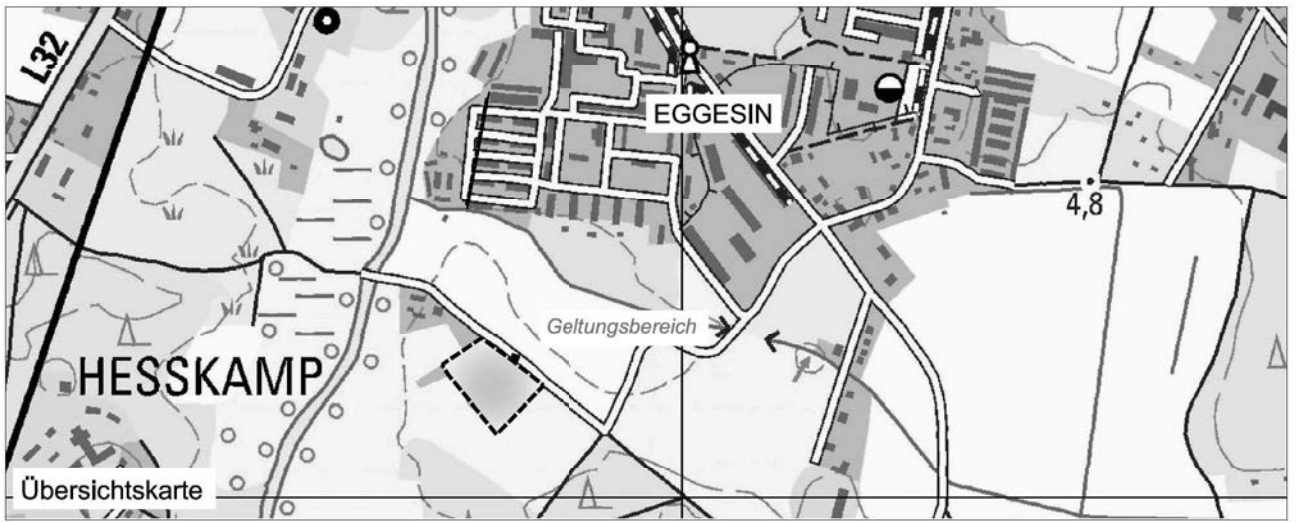
Die Fällung von Bäumen mit einem Stammumfang von 0,50 m, gemessen in 1,30 m Höhe, sind gesetzlich geschützt. Ausnahmen sind zu beantragen. Auch die Fällung von Feldgehölzen und Feldhecken unterliegt der Eingriffsgenehmigung.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, Bearbeitungsstand:
Januar 2016

Eggesin, 08.04.2016


Jesse
Bürgermeister





Stadt Eggesin

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15/2015
"Ferienhof Hinzenkamp"**

Ausgrenzung

